**3. öffentliche Planauflage**

**Teilbaurechtliche Grundordnung Altstadt Nidau** (Teiländerung des Gewässerraums)

Der Gemeinderat Nidau bringt die nach der 1. und 2. öffentlichen Auflage vom Gemeinderat am 17. Dezember 2019 beschlossenen Änderungen an der Teilbaurechtlichen Grundordnung Altstadt Nidau gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) vom **10.** **Januar** **bis 10. Februar 2020** zur Auflage.

**Gewässerraum**

Die Stadt Nidau hat die baurechtliche Teilgrundordnung im Frühjahr 2019 dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung eingereicht. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung der Stadt mitgeteilt, dass sich die TGO Altstadt aufgrund von Genehmigungsvorbehalten in Bezug auf die Ausscheidung des Gewässerraums für die Zihl, als (noch) nicht genehmigungsfähig erweist. Das TBA OIK III führt in seinem Bericht aus, dass insbesondere der  Gewässerraum im  Teilabschnitt Brücke Hauptstrasse bis Einmündung Zihlstrasse (in Kapitel 4.6 als Abschnitt A bezeichnet) den Anforderungen des Hochwasserschutzes nicht genügt. Im Weiteren ist längs der Zihlstrasse eine Reduktion des Gewässerraums nur soweit denkbar, dass die angrenzenden Privatparzellen der Altstadt nicht mehr tangiert werden. Am 14. November 2019 fand eine gemeinsame Besprechung zwischen Stadt und dem AGR sowie dem TBA OIK III (Wasserbau) statt. Die beiden Parteien konnten ihre Anliegen erläutern.

Unter weitgehender Berücksichtigung der Anliegen TBA OIK III wird der Gewässerraum der Zihl im Vergleich zur Beschlussfassung des Stadtrats vom 21. März 2019 im Bereich südlich der Hauptstrassenbrücke erhöht und der Schutzplan wird entsprechend angepasst. Neu beträgt der Gewässerraum zwischen der Brücke der Hauptstrasse und der Einmündung der Zihlstrasse 7m ab Uferlinie, im südlichen Bereich bis zur asm­ Brücke 10m ab Uferlinie. Siehe hierzu auch die Ausführungen und Interessenabwägung in Kapitel 4.6.

Da es sich bei der Festlegung der Gewässerräume um die Umsetzung einer Bundesaufgabe handelt, ist eine erneute, dritte öffentliche Auflage notwendig. Im Rahmen der 3. öffentlichen Auflage kann ausschliesslich gegen die Änderungen des Gewässerraums der Zihl (Abschnitt Brücke Hauptstrasse bis asm-Brücke) Einsprache erhoben werden.